

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 PV-WO

PV-WO - Landes-Personalvertretungswahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Gültige Ausfüllung der amtlichen Stimmzettel

§ 28

(1) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) andere als die amtlichen Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurden;
- b) ein Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt ist, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte;
- c) überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet ist;
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet sind; oder
- e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für die Wahl des gleichen Ausschusses,

- a) die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel;
- b) von denen ein Stimmzettel gültig ausgefüllt und die anderen nicht ausgefüllt sind, so gelten sämtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung des gültig ausgefüllten als ein gültiger Stimmzettel;
- c) von denen jeder unter Bezeichnung jeweils derselben Wählergruppe gültig ausgefüllt erscheint, so gelten diese Stimmzettel zusammen als ein gültiger Stimmzettel.

(5) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigt die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

In Kraft seit 19.08.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at